

ARBEITSKREIS 12: OBdachLOSE EU-BÜRGERINNEN

WORKSHOPDOKUMENTATION – ERGEBNISSE

Im Rahmen des Workshops wurden als theoretischer Input die aufenthalts- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen für EU-BürgerInnen in Österreich thematisiert und anschließend KlientInnengruppen vorgestellt, um die Heterogenität der Zielgruppe abzubilden. Anschließend folgte ein Austausch über die Angebotsstruktur für obdachlose nicht anspruchsberechtigte EU-BürgerInnen in den Bundesländern Österreichs und aktuelle Herausforderungen wurden diskutiert.

In der vorliegenden Dokumentation werden die wichtigsten Inhalte und zentralen Diskussionsergebnisse zusammengefasst.

1. THEORETISCHE INPUTS

In Folge werden die theoretischen Inputs des Workshops zusammengefasst, diese beinhalten die Beschreibung der Ausgangslage, des historischen Kontextes und der Wiener Wohnungslosenhilfe. Anschließend werden aktuelle Dynamiken innerhalb der Wiener Wohnungslosenhilfe dargestellt und daraus abgeleitete Thesen vorgestellt. Zuletzt werden die im Workshop präsentierten KlientInnengruppen abgebildet.

1.1 AUSGANGSLAGE

In den letzten Jahren wird im Bereich der niederschweligen ambulanten Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in Österreich ein verstärktes Auftreten von obdachlosen EU-BürgerInnen ohne Ansprüche auf Unterbringung innerhalb der Wohnungslosenhilfe beobachtet.

Das Auftreten dieses Phänomens ergibt sich auf einer Makroebene aus einer zunehmenden innereuropäischen Migration infolge von Armut und Arbeitslosigkeit in den Herkunftsländern. Auf struktureller Ebene kann das Phänomen durch die innereuropäischen Freizügigkeitsregelungen (Reise- u. Niederlassungsfreiheit), dem Schengener Abkommen sowie mit den EU Erweiterungsrounden 2004 und 2007, mitsamt der anschließenden ganzen oder teilweisen Arbeitsmarktöffnung erklärt werden. Dabei steht dem freien Personenverkehr, als eine der Grundfreiheiten der EU, die Abschottung des jeweiligen nationalen Sozialhilfesystems gegenüber.

Wesentliches Spezifikum der Zielgruppe ist die Kumulation von Problemlagen in den Bereichen materielle Unterversorgung (Wohnungs- u. Arbeitslosigkeit, fehlende finanzielle Ressourcen) und Gesundheit (mangelnde Ernährung, körperlicher Verfall, Herz-Kreislauf u. Alkoholprobleme).

Trotz allem stellen obdachlose EU-BürgerInnen keine heterogene Zielgruppe dar, die individuellen Bedarfs- u. Problemlagen erweisen sich oft als sehr unterschiedlich.

Das Spektrum reicht hier vom langzeitobdachlosen EU-Bürger, der seit den 1990er Jahren in Wien ist ohne sozialrechtliche Ansprüche erworben zu haben hin zu der slowakischen Familie mit Kleinkindern, die aufgrund ihrer prekären Wohnsituation nur zum Winterpaket nach Wien kommt. Vom aus der staatlichen Obsorge entlassenen, jungen Ungarn ohne Sprachkenntnisse oder Ausbildung hin zum sehr selbstständigen Bauarbeiter aus Rumänien, der seine Familien versorgen möchte.

Aufgrund der vereinfachenden und diskriminierenden Bezeichnung „nicht-Anspruchsberechtigte“ wird im Diskurs auch nach anderen Begrifflichkeiten gesucht:

Notreisende, Wanderarme, ArmutsmigrantInnen, obdachlose EU-BürgerInnen ohne Zugang zum Hilffssystem, nicht geförderte oder förderbare Personen/ Zielgruppe, ...

Die Problematik von obdachlosen, nicht-anspruchsberechtigten EU-BürgerInnen wurde mit der Audi-Max Besetzung im Winter 2009/10 einer breiteren Öffentlichkeit bekannt, als Menschen im Winter begannen den Hörsaal als Schlafplatz zu nutzen, da sie keinen Anspruch auf Unterbringung in einem Notquartier hatten. Die nicht FSW geförderten Einrichtungen zu der Zeit waren die VINZIRAST ab 2004 bzw. ab 2007 und das KuckucksNest ab 2008 mit jeweils wenigen Plätzen.

Die Audimax-Besetzung des Winters 2009/10 führte in weiterer Folge zur Implementierung des sogenannten „Winterpakets“, einem über die Wintermonate zeitlich begrenzten Erfrierungsschutz. Ab 2011 kam es auch zur vollständigen Öffnung der meisten Tageszentren für EU-BürgerInnen. Das letzte Winterpaket (2017/18) offerierte bis zu 1300.Plätze, insgesamt nutzten 1800 KlientInnen die Schlafplätze in Notquartieren. Zusätzlich wurden 160 Plätze für den Tagesaufenthalt geschaffen.

1.2 HISTORISCHE VERORTUNG FÜR WIEN

In den 1980/90er Jahren bestand die Wohnungslosenhilfe in Wien aus großen städtischen Herbergen und Heimen sowie der Bahnhofsmission bzw. Bahnhofssozialarbeit. Die strukturelle Verantwortung für die Wohnungslosenhilfe lag direkt bei den Magistratsabteilungen in Wien.

Ab 2004 wurden mit der Gründung des FSW (Stichwort „New Public Management“) durch diesen die Agenden des Sozialamts übernommen und der FSW mit der Durchführung der Wohnungslosenhilfe (WLH) mittels Projekt- u. Objektförderung (von Einrichtungen / TrägerInnen mit unterschiedlicher Zielgruppenausrichtung) und Subjektförderung (von wohnungslosen Einzelpersonen) betraut.

Seit 2008 ist das Beratungszentrum Wohnungslosenhilfe (bzWO) als zentrale Clearingstelle mit der Subjektförderung – dh. der Zuweisung von bedarfsgerechten Wohnplätzen für obdachlose Menschen – betraut.

Wesentliche Voraussetzung für die Unterbringung auf einem geförderten Wohnplatz ist bei EU-BürgerInnen aktuell – neben dem Kriterium des Betreuungsbedarfs - das

Vorhandensein eines 5 jährigen rechtmäßigen Aufenthalts (MA35 Besch. d. Daueraufenthalts), eine gerichtlich vollzogene Delogierung (Kriterium: mind. 2 jähriger Hauptwohnsitz mit Mietvertrag in Wien) und MA40 Anspruch bzw. das Vorhandensein der Erwerbstätigeneigenschaft. Sofern diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist eine Unterbringung nur über die Wintermonate im Rahmen des Winterpakets möglich.

1.3 WIENER WOHNUNGSLOSENHILFE / BERATUNGSZENTRUM WOHNUNGSLOSENHILFE (bzWO)

Die Wohnungslosenhilfe in Österreich fällt in den Kompetenzbereich der Länder, daher liegt die Umsetzung von Unterstützungsleistungen bei den jeweiligen Gemeinden. Als Rechtsgrundlage der Wiener Wohnungslosenhilfe (WWH) gilt §7a des Wiener Sozialhilfegesetzes (WSHG), in dem der Geltungsbereich der Angebote der WWH auf einen bestimmten Personenkreis eingegrenzt wird. Der Anspruch auf Unterstützungsleistungen im Rahmen der Wohnungslosenhilfe wird allerdings unabhängig vom BMS Anspruch geregelt, da es sich (bei dieser Sozialhilfe-Sachleistung) aus gesetzlicher Sicht um eine Kann-Leistung im Rahmen des WSHG handelt und daher nicht in den Aufgabenbereich der Hoheitsverwaltung fällt.

In Wien hat der Fonds Soziales Wien (FSW) im Rahmen von Ausgliederungen eben diese Agenden des Sozialamtes übernommen. Der FSW ist für die Durchführung der Wohnungslosenhilfe (WLH) zuständig, sowohl durch eigene Gesellschaften als auch durch die Finanzierung von anerkannten Einrichtungen (Caritas, Volkshilfe, Rotes Kreuz, ...). Die Finanzierung mittels Projekt- oder Objektförderung nach den Qualitätsstandards des FSW übernimmt hierbei der Fachbereich Wohnungslosenhilfe.

Innerhalb der WWH kann weiter zwischen zwei (Zuweisungs-)Systemen unterscheiden werden: „Zuweisungen“ zu Notquartieren (Massenunterkünfte ohne Privatsphäre mit Mehrbettzimmer und Gemeinschaftsduschen, Öffnungszeiten: 18.00h – 08.00h, vom FSW objektgefördert) vergeben Beratungsstellen / Tageszentren wie das P7, Gruft, JOSI, Jedmayer oder NEUSTART. Eine „Förderbewilligung“ für unterschiedliche, zeitlich befristete Wohnformen (inkl. Wohnungsschlüssel und Nutzungsvertrag) stellt das Beratungszentrum Wohnungslosenhilfe (bzWO) aus. Hierbei besteht die durchschnittliche Wartezeit: auf Erstgespräch 2 Monate nach Antragsstellung / auf Wohnform 6-12 Monate.

Mit dem Beratungszentrum Wohnungslosenhilfe wurde 2008 eine Einrichtung geschaffen, welche für die Vergabe von FSW geförderten Wohnplätzen innerhalb der WWH mittels der Ausstellung von Förderbewilligungen („Subjektförderung“) zuständig ist. Auch aufgrund des historisch gewachsenen Stufensystems der WWH (NQ – Übergangwohnheim – Finalwohnung) wirken sich die Regelungen hinsichtlich Anspruchsvoraussetzungen des bzWO auf die gesamte Wohnungslosenhilfe aus, sodass sie als zentrale Clearingstelle der WWH bezeichnet werden kann.

Seit Gründung des bzWO kam es immer wieder zu – im Vorfeld nicht kommunizierten – Verschärfungen der Anspruchsvoraussetzungen für eine Förderbewilligung, d.h. der Personenkreis dem Hilfe gewährt wurde, wurde immer kleiner. Die Forderung einen Zugangskriterien-Katalog publik zu machen und somit die Anspruchsvoraussetzungen öffentlich und nachvollziehbar zu gestalten, wurde immer wieder mit dem Hinweis auf die Komplexität der Materie und den individuellen Einzelfall zurückgewiesen.

Suchte man im WWW nach Anspruchsvoraussetzungen in der WWH so fand man von Seiten der Stadt Wien auf der FSW Seite folgende 3-4 Kriterien: österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung (EU-BürgerInnen, Asylberechtigte oder Personen mit dauerhafter Aufenthaltsgenehmigung), Obdach- oder Wohnungslosigkeit sowie Unterbringungs- und Betreuungsbedarf.

Darüber hinaus kann festgestellt werden, dass es beim bzWO zu einer Trennung der Zielgruppen nach Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus in Österreich / Wien, nach MA40 Ansprüchen, nach Aufenthalts- und Wohndauer in Wien, nach Betreuungsbedarf und nach Erwerbseinkommen kommt.

Potenzielle Ablehnungsgründe aus der Praxis sind: kein Anspruch / Zielgruppe (keine Gleichstellung mit ÖsterreicherInnen, dh. befristete Aufenthaltstitel: subs.Schutzberechtigte, RWR-Karte, EU-Bürger ohne Gleichstellung, ..); zu hohes Einkommen (Verweis auf privaten Wohnungsmarkt); kein Betreuungsbedarf (Hilfs- und Unterstützungsbedarf); Zuzug Bundesland (kein selbstständiges Wohnen in Wien vor Obdachlosigkeit); Zuzug in die Wohnungslosigkeit (Ausland); kein selbstständiges Mietverhältnis (Hauptmietvertrag, Mietdauer 2.J); selbstverschuldete Wohnungslosigkeit (Abtritt von Mietrechten an Ex-Frau und Kinder bei Scheidung, Auslaufen eines befr. Mietvertrags od. selbstst. Auflösung des Mietvertrags aufgrund von Nicht-Leistbarkeit); kein MA40 Anspruch / Gleichstellung (Arbeitslosengeld / Notstandshilfenbezug aber keine MA40 Richtsatzergänzung aufgrund von fehlender Erwerbstätigeneigenschaft); keine „Bescheinigung des Daueraufenthalts“ für EU-BürgerInnen, kein „Daueraufenthalt EG“ bei Drittstaatsangehörigen – auch wenn alter AT (zb. Niederlassungsbewilligung) vorhanden ist.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Voraussetzungen für eine Förderbewilligung über das bzWO teilweise höherschwelliger angesetzt sind, als bei Befürwortungen in Gemeindewohnungen über die Soziale Wohnungsvergabe.

bzWO – Rechtsweg / Beschwerde

Ablehnungen des bzWO werden in der Regel mündlich kommuniziert. Es gibt die Möglichkeit sogenannte „Härtefallanträge“ zu stellen, welche zu einer neuerlichen Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen führen.

Allgemein unbefriedigend ist die Rechtssituation, dass das bzWO – neben den oben beschriebenen Beschwerdemöglichkeiten - keine Bescheide ausstellen kann, gegen die man im gegebenen Fall Einspruch erheben kann, um den regulären Rechtsweg mittels Instanzenzug zu gehen. Rechtszuständig ist die MA 40, Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht. Um dagegen Einspruch zu erheben, muss ein Bescheid beim Magistrat angefordert werden, wobei von Seiten der MA40 bescheidmäßig argumentiert wird, dass durch die Gewährung der WMS und die Auszahlung des Wohnkostenanteils der rechtliche Anspruch auf Hilfe zum Wohnen gedeckt ist. Einen Anspruch auf Unterbringung im Falle von Wohnungslosigkeit gibt es daher nicht.

Festzustellen ist die rechtlich und juristisch unbefriedigende Situation, dass es gegen die Entscheidungen des bzWO – als Einrichtung welche von der Stadt Wien bzw. der MA40 mit der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen über die Erteilung eines FSW geförderten Wohnplatzes beauftragt wurde - keine Rechtsmittel gibt.

1.4 AKTUELLE DYNAMIKEN DER ZIELGRUPPE IN DER WIENER WOHNUNGSLOSENHILFE

- Marginalisierung und Öffentlicher Raum

Für den Bereich des öffentlichen und halböffentlichen Raums kann von einer verstärkten Reglementierung gesprochen werden. Beispiele hierfür wären aktuell:

Alkoholverbot am Praterstern, nächtliche Schließung des Hauptbahnhofs in Wien, Ausbau von Security- und Sicherheitspersonal im halböffentlichen Raum (Shoppingcentren, Bahnhöfe, ect.) sowie entlang der U-Bahnstationen, Campierverordnung, Aktion scharf gegen BettlerInnen, BFA Ausweisungen, etc.

- Prüfung des legalen Aufenthalts / Bundesamt f. Fremdenwesen und Asyl (BFA)

Seit Anfang 2018 kommt es im öffentlichen Raum in Wien bei Polizeikontrollen neben der Identitätsfeststellung auch zu einer Überprüfung des Aufenthalts- u. Niederlassungsrechts bei EU-BürgerInnen. Hierbei wird der rechtmäßige Aufenthalt nach 3.Monaten (Voraussetzungen: Meldezettel, Arbeit, MA35) überprüft und gegebenenfalls ein aufenthaltsbeendigendes Verfahren eingeleitet, welches zu einem Ausweisungsbescheid führen kann.

Hierbei kommt es auch immer wieder zu Reisepassabnahmen, wobei eine Wiedererlangung des Reisedokuments erst mit einem Nachweis über die Ausreiseplanung (Bus,- Zugticket, ..) verbunden ist. Die Überprüfung eines Ausweisungsbescheids erfolgt hingegen mit der persönlichen Vorsprache in einer österreichischen Vertretung des Herkunftslandes.

Diese äußerst einschüchternde Maßnahme stellt ein Novum dar und kann als polizeiliche Maßnahme gegen innereuropäische Armutsmigration verstanden werden.

- Verschärfungen der Anspruchsvoraussetzungen beim bzWO

Bei EU-BürgerInnen – AT „Besch.d.Daueraufenthalts“ als Voraussetzung für Förderbewilligung.

- Veränderung in der Struktur der WWH / „zuweisende Stellen“ u. Chancenhäuser:

In den letzten Jahren kam es zu einer zahlenmäßigen Reduktion von ganzjährigen NQ- Plätzen, seit 2018 kommt es zu einer Umwandlung von reinen Notquartieren zu sogenannten Chancenhäusern. Diese neue, niederschwellige Unterbringungs- und Wohnform kann als Übergangwohnheim light, oder Abklärungswohnen bezeichnet werden. Der wesentliche Unterschied ist, dass die Aufnahmekriterien derzeit nicht mit denjenigen für eine bzWO Förderbewilligung übereinstimmen, diese Diversifizierung im niederschweligen Bereich ist daher positiv zu werten.

Diese Maßnahme bedeutet ebenso eine qualitative Verbesserung für KlientInnen der Wohnungslosenhilfe im Hinblick auf die Wohn- bzw. Nächtigungsqualität, da ein Tagesaufenthalt damit verbunden ist und eine Unterbringung in maximal 2.Personenzimmern statt wie bisher 1-7.Personenzimmern passiert.

Gleichzeitig hat dies zur Folge, dass mit der Abschaffung von geförderten Notquartiersplätzen die Struktur der niederschweligen Wohnungslosenhilfe bzw. genauer die Teilung in 2 Zuweisungssysteme („Zuweisungen“ in Notquartiere durch Beratungsstellen / Tageszentren und „Förderbewilligungen“ für unterschiedliche Wohnformen durch das Beratungszentrum Wohnungslosenhilfe) eine Veränderung erfährt, da die Chancenhäuser – ähnlich wie klassische Übergangwohnheime – ihre BewohnerInnen selbst sozialarbeiterisch betreuen.

Der Forderung nach mehr NQ Plätzen von Basis-SozialarbeiterInnen aus dem niederschweligen Bereich wurde mit einer Konzeptänderung von Seiten des Fachbereichs Wohnen begegnet, welche zwar einen niederschweligen Zugang in eine qualitativ hochwertigere Ganztagsunterbringung ermöglicht, gleichzeitig – sofern man nicht ausreichend Plätze und weitere Chancenhäuser schafft – vor dieselben Probleme gestellt sein wird, wie bei bzWO geförderten Übergangwohnheimen: zu wenig Plätze, Stauung, lange Wartelisten oder etwa eine (selbstdefinierte?) Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen (weg von Anspruchs- und Perspektivenklärung hin zum Ausschluss von ganzen (Ziel)Gruppen wie zb. klassische ArmutsmigrantInnen ohne Ansprüche oder zb. subs. Schutzberechtigte).

Auch um Niederschwelligkeit im Sinne eines erleichterten Zugangs zur Notversorgung weiterhin zu gewährleisten, würde der Beibehalt der Zuweisungsmöglichkeit aus dem niederschweligen, ambulanten Bereich (wie

derzeit Tageszentren, etablierte Beratungsstellen, im Winter auch mobile Angebote/ Straßensozialarbeit) in eine Art unmittelbar verfügbare Unterbringungsform (wie dies bisher Notquartiere übernommen haben) Sinn machen.

Gleichzeitig

- Etablierung des Winterpakts

Etablierung des zeitlich befristeten Winterpaktes für die Zielgruppe der NABS (und darüber hinaus) als fixe Größe innerhalb der Wiener Wohnungslosenhilfe.

- Ausbau von niederschwelligen Einrichtungen

Tageszentren, NeunerHaus Arztpraxis, Straßensozialarbeit, (objektgeförderte) Chancenhäuser

1.5 REFLEXION UND THESEN

Für eine zukünftige Beschäftigung mit dem Thema scheint ein bundesländerspezifischer Blick vor Vorteil, da es sowohl im Hinblick auf die Angebotsstruktur (Tagesaufenthalt, Unterbringung innerhalb der Wohnungslosenhilfe, Möglichkeit einer Postadresse, etc.) als auch bzgl. der Zugangsvoraussetzungen jeweils andere Kriterien gelten. Hier müsste außerdem auch eine Differenzierung im Hinblick auf Bund, Land und Gemeinde geschehen.

Trotz von der Bundesregierung angekündigter einheitlicher Bundesgesetzgebung zum Thema Mindestsicherung mit Ende 2018 (welche zumindest in Wien an der Wohnungslosenhilfe hängt) kann davon ausgegangen werden, dass Detailfragen nicht von außen verordnet werden können und trotz allem die oben beschriebene Uneinheitlichkeit bestehen bleibt.

Eine Schlussfolgerung aus der Bundesländerschau ist außerdem die Sonderstellung der Bundeshauptstadt Wien. So entspricht in den meisten Bundesländern (außer Wien) der Anspruch auf MA40 Leistungen gleichzeitig einer Förderung in der Wohnungslosenhilfe. Im Vergleich zu den anderen Bundesländern ist für Wien sowohl die Ausgliederung der Wiener Wohnungslosenhilfe an den FSW, als auch die Etablierung des Beratungszentrums Wohnungslosenhilfe (bzWO) als zentrale Clearingstelle, welche mit der Wohnplatzvergabe beauftragt wurde, als Sonderfall.

Hier scheint die Verschärfung der Förderungskriterien des bzWO - anzumerken ist die langjährige Forderung nach einer Publizierung des Kriterienkatalogs, um Entscheidungen des bzWO transparent zu machen - auch als Spezifikum, welches der verstärkten Anfrage nach geförderten Wohnplätzen und – als Pull-Faktor - dem Großstadt- und Anonymitätsfaktor Wiens zuzurechnen sind. So erscheint im Hinblick auf die Zielgruppe der EU-BürgerInnen die Forderung nach einer MA35 „Bescheinigung des Daueraufenthalts“ als neue, beinahe unüberwindbare Hürde, da EU-BürgerInnen als MigrantInnen übermäßig stark im Arbeits- und

Wohnungsbereich benachteiligt sind, sodass eine durchgängige 5 jährige Erwerbs- und Wohnbiographie - neben den anderen Voraussetzungen des bzWO – schwer zu erbringen sind.

Anzumerken ist, dass aufgrund der Spezifik der Wiener Wohnungslosenhilfe eine begriffliche Differenzierung zum Begriff Anspruchsberechtigung sinnvoll scheint.

Aufgrund von diversen Dynamiken wird der Begriff „Nicht-Anspruchsberechtigte“ immer diffiziler und eigentlich erklärungsbedürftiger, da beim Thema NABS zwischen diversen (Nicht-)Anspruchsgruppen unterschieden werden muss (Stichwort: Ansprüche „auf“): MA35, ALG, MA40, PVA Ausgleichszulage, Möglichkeit einer Obdachlosenmeldung (ZMR), Notquartiersplatz, bzWO / Wiener Wohnungslosenhilfe, etc. Die Gruppe der NABS wird auch aufgrund von immer neuen Verschärfungen des bzWO / WWH immer größer (neue Ablehnungsgründe -> neue NABS Kategorien).

Eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen (Nicht-)Anspruchsberechtigung im Sinne der MA40 od. MA35 Anmeldebescheinigung / Besch.d.Daueraufenthalts, und der (Nicht-)Förderwürdigkeit/berechtigung im Sinne des bzWOs würde dabei die Verwendung eines alternativen Begriffs bzw. einer näheren Differenzierung im fachlichen Diskurs ermöglichen.

In diesem Zusammenhang sei auch auf eine mögliche Änderung der Funktion des Winterpakets verwiesen, weg von der reinen Unterbringung von obdachlosen EU-BürgerInnen hin zu einer Art Auffangbecken für alle möglichen nicht-anspruchsberechtigten Gruppen: ÖsterreicherInnen aus den Bundesländern, Drittstaatsangehörige aus den Balkanländern, WienerInnen ohne „Betreuungsbedarf“, subsid. Schutzberechtigte, RWR Karte usw.

1.6 KLIENTINNENGRUPPEN

KLIENTINNENGRUPPEN – NICHT ANSPRUCHSBERECHTIGTE OBdachLOSE EU-BÜRGERINNEN

ArbeitsmigrantInnen

- Primäre Motivation für den Aufenthalt in Österreich ist die Arbeitssuche, Ziel ist die langfristige Migration, daher wird hoher Wert auf einen Arbeitsvertrag und legalen Aufenthalt gelegt
- Zumeist handelt es sich um Männer jungen bis mittleren Alters, die grundsätzlich arbeitsfähig sind und kaum gesundheitliche Probleme aufweisen
- In den Heimatländern sind üblicherweise Ressourcen, wie Familie und Unterkunft vorhanden, jedoch fehlen Perspektiven auf Job und Einkommen
- In der Regel bringen die Personen eine geringe bis mittlere Qualifikation (Hauptschulabschluss) mit, teilweise auch eine absolvierte Lehre, somit sind klassische Tätigkeitsbereiche die Baubranche, Gastronomie oder Reinigung
- Meist sind Perspektiven in Österreich und in den Herkunftsländern gegeben

ArmutsmigrantInnen

- Wunsch möglichst schnell Geld zu verdienen steht im Vordergrund
- Die Personen pendeln zwischen Österreich und dem Heimatland, ein langfristiger Aufenthalt wird nicht angestrebt; es besteht eine starke Verankerung im Heimatland, beispielsweise durch die Familie
- Grund für Migration sind die prekären Lebensbedingungen im Heimatland, beispielsweise können medizinische Versorgung nicht finanziert oder Heizkosten nicht gedeckt werden
- Meist arbeiten die Personen undokumentiert, betteln, verkaufen Straßenzeitungen oder sind als StraßenmusikerInnen tätig
- Meist bestehen für die Personen kaum Perspektiven in Österreich, jedoch sind diese im Heimatland in prekärer Form gegeben (durch Ressourcen wie Unterkunft und Familie)

Langzeitobdachlose Personen aus Grenzländern

- Personen, die bereits im Heimatland obdachlos waren und keine Ressourcen wie Familie oder Unterkunft aufweisen
- Angebote von Sozialeinrichtungen, wie beispielsweise Notquartiere oder Tageszentren wurden bereits im Heimatland in Anspruch genommen
- Betrifft auch ehemalige „Heimkinder“, die nach dem Erreichen der Volljährigkeit die Einrichtungen verlassen müssen
- Grundsätzlich befinden sich die Personen in einem schlechten psychisch oder physisch gesundheitlichen Zustand und sind teilweise nicht mehr arbeitsfähig
- Es bestehen kaum Perspektiven, weder im Heimatland, noch in Österreich

Obdachlose Personen mit langjährigem Lebensmittelpunkt in Österreich

- Lebensmittelpunkt der Personen ist seit vielen Jahren in Österreich
- Ursprünglich kamen die Personen als ArbeitsmigrantInnen nach Österreich und wurden im Laufe der Zeit obdachlos
- Aufgrund von undokumentierter Arbeit und fehlenden Versicherungszeiten wurden keine Ansprüche in Österreich erworben, somit ist kein Zugang zu Sozialleistungen, Versicherung und Angeboten der Wohnungslosenhilfe gegeben
- Eine Rückkehr ins Herkunftsland stellt für die Personen häufig keine Option dar, da keine Kontakte oder andere Ressourcen bestehen
- Grundsätzlich befinden sich die Personen in einem schlechten psychisch oder physisch gesundheitlichen Zustand und sind teilweise nicht mehr arbeitsfähig, Suchterkrankungen stellen ein häufiges Problem dar
- Es bestehen kaum Perspektiven, weder im Heimatland, noch in Österreich

Gestrandete Personen

- Sehr kurzer Aufenthalt in Österreich
- Meist besteht der Wunsch nach einer Heimreise ins Herkunftsland
- Gründe für die Anreise nach Österreich sind beispielsweise falsche Arbeitsversprechungen oder Menschenhandel
- Eine weitere Ursache sind psychische Krankheiten, beispielsweise reisen die Personen aus ihrem Heimatland aus, da sie sich verfolgt fühlten und sich in Wien ein neues Leben aufbauen möchten

2. WORKSHOPERGEBNISSE

Im vorliegenden Abschnitt werden die Workshopergebnisse vorgestellt, wobei aufgrund der knappen zeitlichen Rahmenbedingungen kein Anspruch auf Vollständigkeit gestellt werden kann.

2.1 ANGEBOTSTRUKTUR IN DEN BUNDESLÄNDERN

	WIEN	SALZBURG	TIROL	VORARLBERG	OBERÖSTERREICH
NOTQUARTIERE*	X	X	X	X	X
STREETWORK	X	X	X	X	X
WÄRMESTUBEN	X	X	X	X	X
ESSENSAUSGABE	X	X	X	X	X
SOZIALBERATUNG	X	X	X	X	X
RÜCKKEHRBERATUNG	X	X	X	X	
BETTELLOBBY/ BERATUNG FÜR BETTLERINNEN	X	X	X	X	X
BERATUNG FÜR SEXARBEITERINNEN	X	X	X	X	X
BERATUNG FÜR OPFER DES MENSCHENHANDELS	X		X		
BERATUNG ZUR ARBEITSMARKTINTEGRATION		X	X		X
STRASSENZEITUNGEN	X	X	X	X	X
MEDIZINISCHE VERSORGUNG	X	X	X		X
KLEIDERAUSGABE	X	X	X	X	X

*die Notquartiere stehen in den meisten Fällen begrenzt zur Verfügung, beispielsweise für eine maximale Anzahl an Tagen oder in den Wintermonaten oder für eine spezielle Zielgruppe innerhalb der nicht anspruchsberechtigten Personen

UNTERSCHIEDE

Mit dem Anspruch auf Mindestsicherung (Erwerbstätigeneigenschaft) ist auch der Zugang zur Wohnungslosenhilfe und Übergangwohnheimen verbunden.

2.2 BEDARF UND BENÖTIGTE ANGEBOTE

Folgender Bedarf in den Bereichen Wohnen, Gesundheit, Sozialarbeit und Politik wurde im Rahmen des Workshops erarbeitet.

WOHNEN

- + Arbeiterwohnheime
- + ganzjähriges Nächtigungsangebot
- + Aufbewahrungsmöglichkeiten
- + günstiger Wohnraum
- + Notquartiere mit Hundeplätzen
- + Barrierefreie Notquartiere

GESUNDHEIT

- + Medizinische Versorgung
- bei chronischen Erkrankungen
- Behandlung von Suchterkrankungen
- Psychiatrische Angebote (aufsuchend und niederschwellig)
- + Pflegeplätze
- + Konsumräume

SOZIALARBEIT

- + Mehr Ressourcen für muttersprachliche Begleitung
- + Unterstützung bei der Arbeitssuche/Jobcoaching/Jobvermittlung
- + muttersprachliche Beratung
- + Arbeitsrechtberatung
- + Perspektivenklärung in Österreich und im Herkunftsland
- + Langzeitwohnen (in Anlehnung an Kurzzeitwohnen - KUWO)
- + Vernetzung und Zusammenarbeit mit sozialen Dienstleistungen und Behörden in den Herkunftsländern
- + Förderung von sozialen Netzwerken der KlientInnen

POLITIK

- + Politisches Empowerment der KlientInnen
- + Sozialunion: EU-weite Regelungen bezüglich Krankenversicherung und Nutzung von sozialen Dienstleistungen
- + Abänderung der Kampierverordnung

(Diese besagt, dass Personen in Wien nicht im Freien einen Schlafsack nutzen oder Zelten dürfen. Es wird gefordert, dass obdachlose Personen von dieser Regelung ausgenommen werden.)